

Rechtssache C-716/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

31. Dezember 2020

Vorlegendes Gericht:

Supremo Tribunal de Justiça (Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. November 2020

Klägerin:

RTL Television GmbH

Beklagte:

Grupo Pestana S.G.P.S., S.A.

SALVOR – Sociedade de Investimento Hoteleiro, S.A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Bei der von der Klägerin, der RTL Television GmbH, gegen das Urteil des Tribunal da Relação de Lisboa (Berufungsgericht Lissabon) eingelegten außerordentlichen Revision in der Rechtssache, in der die Grupo Pestana S.G.P.S., SA (im Folgenden: Grupo Pestana), und die Salvor, Sociedade de Investimento Hoteleiro, S.A. (im Folgenden: Salvor), Beklagte sind, geht es um die Frage, ob der Begriff „Kabelweiterverbreitung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 die öffentliche Verbreitung durch eine andere Person als ein Sendeunternehmen umfasst und ob die zeitgleiche Verbreitung der über Satellit ausgestrahlten Sendungen eines Fernsehsenders über die verschiedenen in Hotelzimmern aufgestellten Fernsehgeräte mittels eines Koaxialkabels eine Weiterverbreitung dieser Sendungen darstellt.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts, insbesondere von Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993, Art. 267 Buchst. b AEUV

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „Kabelweiterverbreitung“ in Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 dahin auszulegen, dass er nicht nur die zeitgleiche Übertragung einer Sendung eines Sendeunternehmens durch ein anderes Sendeunternehmen, sondern auch die zeitgleich und vollständig über Kabel erfolgende öffentliche Verbreitung einer zum öffentlichen Empfang bestimmten Erstsending von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen erfasst (unabhängig davon, ob die Person, die diese öffentliche Verbreitung vornimmt, ein Sendeunternehmen ist oder nicht)?
2. Ist die zeitgleiche Verbreitung der über Satellit ausgestrahlten Sendungen eines Fernsehsenders über die verschiedenen in Hotelzimmern aufgestellten Fernsehgeräte mittels eines Koaxialkabels eine Weiterverbreitung dieser Sendungen, die unter den in Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/83 des Rates vom 27. September 1993 genannten Begriff subsummiert werden kann?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, Art. 1 Abs. 3

Angeführte nationale Vorschriften

Código do Direito de Autor e dos Direitos Conexos (Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – im Folgenden: CDADC), Decreto-Lei Nr. 63/85 vom 14. März 1985, Diário da República Nr. 61/1985, Serie I, vom 14. März 1985, in der später geänderten Fassung, Art. 176 Abs. 9 und 10 sowie Art. 187 Abs. 1 Buchst. a und e

Decreto-Lei Nr. 333/97 vom 27. November 1997, Diário da República Nr. 275/1997, Serie I-A, vom 27. November 1997 (zur Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 in innerstaatliches Recht), Art. 3 und 8

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die in Köln (Deutschland) ansässige Klägerin RTL GmbH (im Folgenden: RTL) ist ein Unternehmen, das Hörfunk- und Fernsehsendungen ausstrahlt, die zum Empfang durch die breite Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 2 Die Klägerin ist Teil eines Konglomerats von Fernsehsendern, die zusammen mit dem Handelsnamen „Media Group RTL Germany“ oder „Mediengruppe RTL Deutschland“ bezeichnet werden; zur „Media Group RTL Germany“ oder „Mediengruppe RTL Deutschland“ gehören ferner mehrere Gesellschaften, die in der Akte des Ausgangsverfahrens näher bezeichnet sind.
- 3 Alle diese Unternehmen, einschließlich der Klägerin, gehören direkt oder indirekt der RTL Group S.A., Luxemburg; diese Gesellschaft bildet die Spitze einer der wichtigsten Unternehmensgruppen auf dem Gebiet der Unterhaltung in Europa, zu der mehrere Fernseh- und Radiosender in verschiedenen Ländern Europas gehören.
- 4 Die Klägerin strahlt Hörfunk- und Fernsehsendungen mehrerer „frei empfangbarer“ Fernsehsender aus – d. h., von Sendern, für deren Empfang und Nutzung zu privaten Zwecken keine Lizenzgebühr zu zahlen ist –, u. a. des Senders „RTL Television“ (im Folgenden: Sender RTL).
- 5 Der Sender RTL ist ein „Vollprogrammsender“; sein Programm bietet seinen Zuschauern ein sehr breites Spektrum an Fernsehformaten (Filme, Serien, Shows, Dokumentationen, Sportereignisse, Nachrichten und Magazine), und er gehört zu den deutschsprachigen Fernsehsendern, die innerhalb der Deutsch sprechenden Bevölkerung der Europäischen Union am bekanntesten sind und am meisten gesehen werden.
- 6 Der Sender RTL kann technisch in Deutschland, Österreich und der Schweiz über alle bestehenden Optionen zum Empfang von Fernsehsendungen empfangen werden: Satellit, Kabel, IP, OTT/Internet und terrestrisches Fernsehen („Erstübertragung“).
- 7 Da RTL ein frei empfangbarer Fernsehsender ist, wird für den Empfang in Privatwohnungen keine Gebühr erhoben, und das Signal wird bei den meisten Empfangsoptionen nicht verschlüsselt.
- 8 Obwohl das Programm des Senders RTL für das in Deutschland, Österreich und der Schweiz wohnhafte Publikum erstellt wird und auf dieses ausgerichtet ist und alle Werbeeinnahmen aus diesen Ländern kommen, kann dieser Sender angesichts der Ausbreitung des Satellitensignals (Satellit ASTRA 19.2° Ost) technisch in mehreren anderen europäischen Ländern empfangen werden, insbesondere in Portugal, wobei hierfür eine gewöhnliche Satellitenschüssel ausreicht, die auf den Satelliten ASTRA 19.2° ausgerichtet ist.

- 9 Hinsichtlich des Empfangs und der Nutzung dieses Signals durch Kabelfernsehbetreiber oder Hotels ist die Klägerin als Sendeunternehmen der Auffassung, dass sie berechtigt sei, die Weiterverbreitung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen unter den von ihr festgelegten Bedingungen zu erlauben oder diese zu verbieten, wobei Praxis der Klägerin der Abschluss entsprechender Lizenzverträge sei.
- 10 Die Klägerin hat bereits mehrere entsprechende Lizenzverträge sowohl mit Kabelfernsehbetreibern als auch mit Hotels in der Europäischen Union geschlossen; dies ist zusammen mit Werbung ihre Einnahmequelle. Das in Berlin gelegene Hotel „Pestana Berlin Tiergarten“, das von einer der Beklagten Grupo Pestana gehörenden Gesellschaft betrieben wird, nämlich der in Luxemburg ansässigen Pestana Berlin S.A.R.L., zahlt an die deutsche Verwertungsgesellschaft GEMA ein Entgelt, insbesondere für die Zurverfügungstellung der der Media Group RTL gehörenden Sender, u. a. des Senders RTL, für ihre Gäste.
- 11 Die Klägerin hat bereits Lizenzverträge für die Weiterverbreitung und öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen mit in Portugal tätigen Kabelfernsehbetreibern und einigen Hotels in Portugal geschlossen. Der Preis, den sie portugiesischen Hotels für den Abschluss dieser Verträge berechnet, beträgt, was den Sender RTL angeht, 0,20 Euro pro Zimmer und Monat, zuzüglich der geltenden Steuern und unabhängig von der Auslastung des Hotels.
- 12 Die Beklagte Grupo Pestana ist eine Gesellschaft, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften verwaltet, als indirekte Form der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten.
- 13 Die Beklagte Grupo Pestana hält Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften, die Eigentümerinnen oder Betreiberinnen der in der Akte des Ausgangsverfahrens näher bezeichneten Hotels sind, und ist Teil einer der größten portugiesischen Unternehmensgruppen im Tourismussektor, die touristische Beherbergungseinheiten mit insgesamt ca. 9 450 Zimmern betreibt; diese Unternehmensgruppe ist Eigentümerin von über 45 Hotels (in Portugal und mehreren anderen Ländern), 9 Vacation Club-Anlagen sowie 4 Immobilien-/Tourismus-Anlagen und verwaltet ein Netz von 33 Herbergen in Portugal.
- 14 Die Beklagte Salvor, an der die Beklagte Grupo Pestana eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 98,98 % hält, ist eine portugiesische Gesellschaft, die im Bereich des Betriebs und der Förderung des Hotelgewerbes tätig ist, Hotels baut oder deren Bau finanziert und sich unmittelbar oder mittelbar am Betrieb von Hotels und ähnlichen Einrichtungen beteiligt.
- 15 Die Beklagte Salvor betreibt die in Portugal gelegenen Hotels, die in der Akte des Ausgangsverfahrens im Einzelnen aufgeführt sind.

- 16 Die Klägerin RTL erhob gegen die Beklagten GRUPO PESTANA und SALVOR eine Klage, mit der sie im Wesentlichen begehrt,
- i. festzustellen, dass der Empfang und die Zurverfügungstellung der Sendungen des Senders RTL in den Zimmern der Hotels D. João II und Alvor Praia sowie in den Zimmern der übrigen Hotels, die unmittelbar oder mittelbar von Salvor betrieben werden, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne und für die Zwecke von Art. 187 Abs. 1 Buchst. e CDADC oder, falls dies nicht so gesehen werden sollte, eine Weiterverbreitung dieser Sendungen im Sinne und für die Zwecke von Art. 187 Abs. 1 Buchst. a CDADC darstellt;
 - ii. festzustellen, dass die in der vorstehenden Ziffer genannte Zurverfügungstellung nicht ohne vorherige Erlaubnis seitens RTL als Sendeunternehmen und Inhaberin verwandter Schutzrechte (urheberrechtsverwandter oder -naher Rechte) an ihren Sendungen, insbesondere des Rechts, die öffentliche Wiedergabe dieser Sendungen zu erlauben, und des Rechts zur Weiterverbreitung dieser Sendungen sowie des Rechts auf Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für diese, erfolgen darf;
 - iii. festzustellen, dass die Zurverfügungstellung des Senders RTL in den Zimmern der von Salvor betriebenen Hotels rechtswidrig ist, da die Klägerin die in der vorstehenden Ziffer genannte Erlaubnis nicht erteilt hat;
 - iv. Salvor zu verurteilen, in den Zimmern der von ihr betriebenen Hotels keinen Zugang zum Sender RTL zur Verfügung zu stellen, ohne die Erlaubnis von RTL für die Weiterverbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen beantragt und erhalten zu haben;
 - v. Salvor zur Zahlung eines Betrags von 0,20 Euro pro Zimmer und Monat als Entschädigung für die Weiterverbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe der Sendungen des Senders RTL für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem Salvor begann, den genannten Sender in den Zimmern ihrer Hotels zur Verfügung zu stellen, und dem Tag, an dem die rechtswidrige Zurverfügungstellung der Sendungen des Senders RTL eingestellt wird, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die vorliegende Klage bis zur vollständigen Zahlung, zu verurteilen;
 - vi. die Beklagte Grupo Pestana gesamtschuldnerisch zur Zahlung gemäß dem Antrag in der vorstehenden Ziffer (iv) zu verurteilen;
 - vii. Grupo Pestana als beherrschende Gesellschaft zu verurteilen, geeignete gruppeninterne Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere durch bindende Weisungen nach dem Código das Sociedades Comerciais (Gesetz über Handelsgesellschaften), damit die von ihr gehaltenen Gesellschaften den Sender RTL in den von ihnen betriebenen Hotels nicht zur Verfügung stellen, ohne die vorherige Erlaubnis der Klägerin einzuholen und ihr das entsprechende Entgelt zu zahlen;

viii. Grupo Pestana zu verurteilen, als Entschädigung für die Weiterverbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe der Sendungen des Senders RTL einen Betrag von 0,20 Euro pro Zimmer und Monat für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Hotels, die von den übrigen von ihr gehaltenen Gesellschaften (neben Salvor) betrieben werden, begannen, den genannten Sender in den betreffenden Zimmern zur Verfügung zu stellen, und dem Tag, an dem die rechtswidrige Zurverfügungstellung der Sendungen des Senders RTL eingestellt wird, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die vorliegende Klage bis zur vollständigen Zahlung, zu verurteilen;

ix. Salvor zu verurteilen, ein zwischen RTL und dem Staat hälftig aufzuteilendes Zwangsgeld in Höhe von fünftausend Euro für jeden Tag ab dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die vorliegende Klage zu zahlen, an dem Salvor der oben unter Ziffer iv. genannten Anordnung nicht nachkommt;

x. Grupo Pestana gesamtschuldnerisch zur Zahlung gemäß dem Antrag in der vorstehenden Ziffer zu verurteilen. Hierzu wird geltend gemacht, dass seit 2014 in den Zimmern der Hotels Pestana Alvor und D. João II, die von den Beklagten betrieben werden, Sendungen des Senders RTL, der der Klägerin gehört, ohne Erlaubnis und Zahlung eines Entgelts ausgestrahlt werden, was nach Ansicht der Klägerin eine öffentliche Wiedergabe im Sinne und für die Zwecke von Art. 187 Abs. 1 Buchst. e CDADC oder, falls dies nicht so gesehen werden sollte, eine Weiterverbreitung dieser Sendungen im Sinne und für die Zwecke von Art. 187 Abs. 1 Buchst. a CDADC darstellt.

- 17 Im ersten Rechtszug wurde der Klage teilweise stattgegeben und festgestellt, dass der Empfang und die Zurverfügungstellung der Sendungen des Senders RTL der Klägerin RTL in den Zimmern der Hotels D. João II und Alvor Praia sowie in den Zimmern der übrigen Hotels, die direkt oder indirekt von den Beklagten Grupo Pestana und Salvor betrieben werden, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 187 Abs. 1 Buchst. e CDADC (jedoch ohne „Eintrittsgeld“) darstelle; im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.
- 18 Als Grundlage für diese Entscheidung wurde zusammenfassend davon ausgegangen, dass das Verhalten der Beklagten eine „öffentliche Wiedergabe“ darstelle, jedoch ohne Zahlung einer spezifischen Gegenleistung zur Vergütung der Visualisierung des Senders RTL. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die Verbreitung [des Programms] dieses Senders keine „Weiterverbreitung von Sendungen“ darstelle, da weder die Beklagten noch die in der Klageschrift genannten Hotels Sendeunternehmen seien.
- 19 Dieser Linie folgend wurde der Schluss gezogen, dass die Verbreitung [des Programms] des Senders RTL durch die Beklagten im Hinblick auf Artikel 187 Abs. 1 Buchst. a und e CDADC nicht rechtswidrig gewesen sei, und demzufolge wurden die Feststellungsanträge der Klägerin sowie die Entschädigungsforderungen – auf der Grundlage der Regeln entweder über die

zivilrechtliche Haftung oder über die ungerechtfertigte Bereicherung – zurückgewiesen.

- 20 Die Klägerin legte gegen diese Entscheidung Berufung beim Tribunal da Relação de Lisboa (Berufungsgericht Lissabon) ein, das das angefochtene Urteil bestätigte.
- 21 Das Tribunal da Relação stützte seine Entscheidung, soweit hier von Belang, zusammenfassend darauf, dass die Verbreitung der Sendungen des Senders RTL mittels Koaxialkabel über die in den Zimmern der von den Beklagten betriebenen Hotels aufgestellten zahlreichen Fernsehgeräte angesichts der Definition in Art. 176 Abs. 10 CDADC keine „Weiterverbreitung von Sendungen“ darstelle.
- 22 Die Klägerin legte gegen diese Entscheidung außerordentliche Revision zum Supremo Tribunal de Justiça ein, die zugelassen wurde.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 23 Die Klägerin und Rechtsmittelführerin macht geltend, dass zumindest seit Anfang 2014 einige der von der Beklagten Salvor betriebenen Hotels ihren Gästen die Nutzung eines der von ihr über Satellit ausgestrahlten Fernsehsender (den Sender RTL) ermöglichten, indem sie das entsprechende Signal über eine Parabolantenne empfangen und es über ein Koaxialkabelnetz an die in den betreffenden Zimmern aufgestellten Fernsehgeräte leiteten.
- 24 Unter Berufung auf die Bestimmungen des Código do Direito de Autor e dos Direitos Conexos und des Decreto-Lei Nr. 333/97 über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung sowie auf die Ausschließlichkeitsrechte, die diese Bestimmungen den „Sendeunternehmen“ ihrer Ansicht nach in Bezug auf die kommerzielle Verwertung der betreffenden Sendungen einräumen – insbesondere das Recht, die öffentliche Wiedergabe dieser Sendungen an Orten, zu denen gegen Zahlung eines Eintritts Zugang gewährt wird, zu verbieten oder zu erlauben, und das Recht, die Weiterverbreitung dieser Sendungen, sei es über Funkwellen oder über Kabel, unabhängig davon, ob derjenige, der sie vornimmt, ein Sendunternehmen ist, zu verbieten oder zu erlauben –, beantragte die Rechtsmittelführerin im ersten Rechtszug vor dem Tribunal da Propriedade Intelectual (Gericht für geistiges Eigentum), festzustellen, dass die Zurverfügungstellung der Sendungen des Senders RTL durch die Rechtsmittelgegnerin Salvor in den Zimmern der von ihr betriebenen Hotels gleichzeitig diese beiden Rechte verletzt, oder zumindest, dass sie das zweite dieser Rechte (das Recht, die Weiterverbreitung dieser Sendungen zu erlauben oder zu verbieten) verletzt.
- 25 Das Gericht für geistiges Eigentum entschied, dass die Verbreitung [des Programms] des Senders RTL durch die Rechtsmittelgegnerin Salvor in den Zimmern ihrer Hotels nicht gegen das Recht auf Weiterverbreitung im Sinne von Art. 187 Abs. 1 Buchst. a CDADC verstoße, da sich das in dieser Rechtsvorschrift niedergelegte Recht auf Weiterverbreitung nur auf die Weiterverbreitung von

- Rundfunksendungen durch Sendeunternehmen erstrecke (d. h., auf Weiterverbreitungen, die im wörtlichen Sinne unter den Begriff der „Weiterverbreitung“ im Sinne von Art. 176 Abs. 10 CDADC fielen); die Rechtsmittelgegnerin Salvor sei ein Hotelunternehmen und könne nicht als Sendeunternehmen qualifiziert werden.
- 26 Das Tribunal da Relação de Lisboa (Berufungsgericht Lissabon) wies in dem Urteil, das Gegenstand der außerordentlichen Revision ist, die Berufung zurück und bestätigte die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung des Gerichts für geistiges Eigentum, insbesondere was die Nichterfüllung der Merkmale der rechtlichen Figur des den Sendeunternehmen durch die geltenden Rechtsvorschriften eingeräumten Weiterverbreitungsrechts angeht.
 - 27 Die grundlegende rechtliche Frage, die sich in der Revision stellt und von der die Begründetheit der Anträge der jetzigen Rechtsmittelführerin konkret abhängt, ist die Frage, ob die Verbreitung der Sendungen des Senders RTL der jetzigen Rechtsmittelführerin mittels Koaxialkabel über die verschiedenen Zimmer der (von den Rechtsmittelgegnerinnen betriebenen) Hotels Alvor Praia und Dom João II eine Weiterverbreitung dieser Sendungen darstellt, die nach den bestehenden Rechtsvorschriften von der Erlaubnis des ausstrahlenden Sendeunternehmens abhängig ist.
 - 28 Das in Art. 187 Abs. 1 Buchst. a CDADC in Verbindung mit den Art. 3 und 8 des Decreto-Lei Nr. 333/97 verankerte Recht der Sendeunternehmen, die Weiterverbreitung ihrer Sendungen zu erlauben und zu verbieten, erstreckt sich nicht nur auf die zeitgleiche Ausstrahlung der Sendungen, wenn die Sendungen von einem anderen Sendeunternehmen weiterverbreitet werden als dem, von dem sie stammen, sondern auch auf die zeitgleich und vollständig über Kabel erfolgende öffentliche Verbreitung einer zum öffentlichen Empfang bestimmten Erstsending von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen, unabhängig davon, ob es sich bei demjenigen, der diese öffentliche Verbreitung vornimmt, um ein Sendeunternehmen handelt oder nicht.
 - 29 Das Decreto-Lei Nr. 333/97 hat nämlich das Spektrum der den Sendeunternehmen durch den Código do Direito de Autor e dos Direitos Conexos gewährten Rechte erweitert.
 - 30 Art. 3 Buchst. c dieses Decreto-Lei definiert den Begriff der Kabelweiterverbreitung als „die zeitgleich und vollständig über Kabel erfolgende öffentliche Verbreitung einer zum öffentlichen Empfang bestimmten Erstsending von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen“.
 - 31 Gemäß Art. 8 dieses Decreto-Lei „gelten für Sendeunternehmen in Bezug auf ... die Kabelweiterverbreitung die Bestimmungen [des Art.] 187 des Código do Direito de Autor e dos Direitos Conexos“.
 - 32 Art. 187 CDADC legt den Umfang des *jus prohibendi* fest, über das die Sendeunternehmen in Bezug auf die Nutzung ihrer Erstsendingen verfügen.

Daher hat das Decreto-Lei Nr. 333/97 in seinen Art. 3 und 8 zugunsten der Sendeunternehmen das Recht vorgesehen, Dritten die Weiterverbreitung ihrer Sendungen über Kabel zu gestatten oder zu untersagen.

- 33 Das befasste Gericht hat jedoch verneint, dass Sendeunternehmen das Recht hätten, Dritten die zeitgleich und vollständig über Kabel erfolgende öffentliche Verbreitung einer zum öffentlichen Empfang bestimmten Erstsending von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen zu erlauben oder zu untersagen.
- 34 Nach der Auslegung in der angefochtenen Entscheidung haben Sendeunternehmen nicht das Recht, gemäß Art. 3 des Decreto-Lei Nr. 333/97 die Kabelweiterverbreitung ihrer Sendungen zu untersagen (oder zu erlauben), sondern nur das Recht, (gemäß Art. 187 Abs. 1 Buchst. a CDADC) die zeitgleiche Verbreitung der Sendungen zu untersagen (oder zu erlauben), wenn der Weiterverbreiter selbst ein Sendeunternehmen ist.
- 35 Die von den vorinstanzlichen Gerichten vertretene Auslegung macht es nach Ansicht der Rechtsmittelführerin unmöglich, bei der geltenden Rechtslage zu verstehen, welchen Nutzen der durch Art. 3 des Decreto-Lei Nr. 333/97 eingeführte Begriff „Kabelweiterverbreitung“ sowie der Verweis auf Art. 187 CDADC in Art. 8 dieses Decreto-Lei haben.
- 36 Das Tribunal da Relação nimmt nach Auffassung der Rechtsmittelführerin eine aufhebende Auslegung des geltenden Rechts vor, ohne dies in irgendeiner Weise zu begründen und ohne zu erläutern, welche Bedeutung es den von der Rechtsmittelführerin geltend gemachten Rechtsvorschriften beimesse.
- 37 Art. 187 Abs. 1 CDADC lege nämlich den Umfang des *jus prohibendi* fest, das Sendeunternehmen in Portugal zustehe. Diese Vorschrift werde jedoch durch das Decreto-Lei Nr. 333/97 vom 27. November 1997 ergänzt, das den Satellitenrundfunk und die Kabelweiterverbreitung von Erstrundfunksendungen regule und den Sendeunternehmen bestimmte Rechte gegenüber Dritten garantiere, die ihre Erstsendingen über Satellit oder Kabel verbreiteten.
- 38 Das Decreto-Lei Nr. 333/97 erweitere in seinem Art. 2 die Rechte (*jus prohibendi*), die dem Inhaber des Urheberrechts gegenüber Dritten zustünden, die Rundfunksende- oder Weiterverbreitungshandlungen vornähmen (geregelt in den Art. 149 bis 156 CDADC), so dass zu diesen Handlungen (die ohne Erlaubnis des Urhebers erfolgten) Handlungen der Ausstrahlung über Satellitenrundfunk und der Kabelweiterverbreitung gehörten, wie sie in diesem Decreto-Lei definiert seien.
- 39 So wie Art. 2 die Rechte der Urheberrechtsinhaber erweitere, um auch das Recht einzuschließen, die Kabelweiterverbreitung ihrer Werke, wie in Art. 3 definiert, zu verhindern, erweitere Art. 8 entsprechend das *jus prohibendi*, das den Sendeunternehmen zustehe, um auch das Recht einzuschließen, unbefugte Dritte an der Weiterverbreitung ihrer Erstsendingen über Kabel zu hindern.

- 40 Bei seiner Weigerung, den als erwiesen erachteten Sachverhalt unter den Begriff der Weiterverbreitung im Sinne von Art. 3 des Decreto-Lei Nr. 333/97 zu subsumieren, der die Ausstrahlung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Erstrundfunksendungen regelt, hat sich das Tribunal da Relação de Lisboa nach Ansicht der Rechtsmittelführerin auf zwei Gründe gestützt.
- 41 Der erste Grund stützt sich darauf, dass das Gesetz Nr. 50/2004 vom 24. August 2004 den Wortlaut von Art. 176 CDADC geändert habe, wobei der Begriff der Weiterverbreitung beibehalten worden sei, woraus sich ergebe, dass, wenn der Zweck des Decreto-Lei Nr. 333/97 darin bestanden hätte, den Umfang des *jus prohibendi* der Sendeunternehmen zu ändern, diese Änderung – durch das Gesetz 50/2004 vom 24. August 2004 – im Text des Código do Direito de Autor e dos Direitos Conexos ihren konkreten Niederschlag gefunden hätte, was nicht der Fall sei.
- 42 Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin verkennt diese Auslegung völlig den Sinn und Zweck des Gesetzes 50/2004 vom 24. August 1986. Mit diesem Gesetz sollte ihrer Auffassung nach nicht die Regelung der verwandten Schutzrechte von Sendeunternehmen in Portugal harmonisiert werden, sondern nur die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (auf Unionsebene) (sogenannte InfoSoc-Richtlinie) umgesetzt werden.
- 43 Das Gesetz 50/2004 vom 24. August 2008 habe weder auf eine Reform des Código do Direito de Autor e dos Direitos Conexos noch auf eine Konsolidierung der damals bestehenden Gesetzgebung zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten abgezielt. Es habe sich nur um das Gesetz zur Umsetzung der InfoSoc-Richtlinie gehandelt. Wenn dieses Gesetz daher den Begriff „Weiterverbreitung“ in Art. 176 CDADC nicht geändert habe, sei dies schlicht und einfach darauf zurückzuführen, dass die umzusetzende Richtlinie eine solche Änderung nicht verlangt habe. Für die Rechtsmittelführerin ist nicht ersichtlich, wie diese Tatsache die Auslegung des Decreto-Lei Nr. 333/97 beeinflussen könnte.
- 44 Der zweite vom Tribunal da Relação de Lisboa angegebene Grund stützt sich laut der Rechtsmittelführerin auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Februar 2017 in der Rechtssache C-641/15.
- 45 Dort heiße es: „Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof im Urteil vom 7. Dezember 2006, SGAE (C-306/05, EU:C:2006:764, Rn. 47 und 54), entschieden hat, dass die Verbreitung eines Signals mittels in Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate, die ein Hotel für seine Gäste vornimmt, unabhängig davon, mit welcher Technik das Signal übertragen wird, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 darstellt und dass der private Charakter von Hotelzimmern nicht der Einstufung der Wiedergabe

eines Werkes mittels der dort aufgestellten Fernsehapparate als öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmung entgegensteht“.

- 46 Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin entnimmt das Tribunal da Relação de Lisboa dem vorgenannten Auszug, dass die Verbreitung [des Programms] der Fernsehsender über die verschiedenen Hotelzimmer eine öffentliche Wiedergabe und keine Weiterverbreitung darstelle, unabhängig davon, ob die Verbreitung über Koaxialkabel erfolge oder nicht.
- 47 Für die Rechtsmittelführerin scheint der Irrtum des Tribunal da Relação auf dem Gedanken zu gründen, dass sich diese beiden Begriffe (öffentliche Wiedergabe und Kabelweiterverbreitung) gegenseitig ausschließen, so als ob die Tatsache, dass ein Hotel eine öffentliche Wiedergabe vornehme, ihm die Möglichkeit nähme, eine Kabelübertragung vorzunehmen.
- 48 Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin stützt keines der beiden vom Tribunal da Relação de Lisboa angeführten Argumente in angemessener Weise die aufhebende Auslegung der Bestimmungen des Decreto-Lei Nr. 333/97.
- 49 Die Rechtsmittelführerin ist der Ansicht, dass das Tribunal da Relação de Lisboa die zu beurteilende Rechtsfrage fehlerhaft beantwortet habe und dass es, da es bei der Auslegung von Art. 187 CDADC in Verbindung mit den Art. 3 und 8 des Decreto-Lei Nr. 333/97 erhebliche Fehler begangen habe, eine Entscheidung erlassen habe, die vom vorlegenden Gericht aufgehoben und durch eine gegenteilige Entscheidung ersetzt werden müsse.
- 50 Die Rechtsmittelführerin beantragt, den Gerichtshof der Europäischen Union im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens mit der streitigen Frage zu befassen.
- 51 In ihren Rechtsmittelbeantwortungen haben die Rechtsmittelgegnerinnen beantragt, das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 52 Wie oben ausgeführt, ist die maßgebliche im Rahmen der Revision zu entscheidende Frage, ob die Verbreitung der Sendungen des Senders RTL der Rechtsmittelführerin mittels Koaxialkabel über die verschiedenen Zimmer der (von den Rechtsmittelführerinnen betriebenen) Hotels Alvor Praia und Dom João II eine Weiterverbreitung dieser Sendungen darstellt, die nach Art. 187 Abs. 1 Buchst. a CDADC von der Erlaubnis des ausstrahlenden Sendeunternehmens (im vorliegenden Fall der Rechtsmittelführerin) abhängig ist.
- 53 Es wird daran erinnert, dass die vorinstanzlichen Gerichte der Ansicht waren, dass keine „Weiterverbreitung“ im Sinne und für die Zwecke von Art. 176 Abs. 9 und 10 CDADC und Art. 3 Buchst. g des am 26. Oktober 1961 in Rom unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden

Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen stattgefunden habe, weil die Beklagten keine Sendeunternehmen seien.

- 54 Die Rechtsmittelführerin hat dagegen eingewandt, dass das in Art. 187 Abs. 1 Buchst. a CDADC in Verbindung mit den Art. 3 und 8 des Decreto-Lei Nr. 333/97 verankerte Recht der Sendeunternehmen, die Weiterverbreitung ihrer Sendungen zu erlauben und zu verbieten, sich nicht nur auf die zeitgleiche Ausstrahlung der Sendungen erstreckt, wenn die Sendungen von einem anderen Sendeunternehmen weiterverbreitet würden als dem, von dem sie stammten, sondern auch auf die zeitgleich und vollständig über Kabel erfolgende öffentliche Verbreitung einer zum öffentlichen Empfang bestimmten Erstsending von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen (unabhängig davon, ob es sich bei demjenigen, der diese öffentliche Verbreitung vornehme, um ein Sendeunternehmen handele oder nicht).
- 55 Für die Beantwortung dieser Frage ist die genaue Definition des Schutzbereichs der Norm in Art. 187 Abs. 1 Buchst. a CDADC in Verbindung mit Art. 176 Abs. 9 und 10 CDADC und den Bestimmungen des Decreto-Lei Nr. 333/97, mit dem die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung in portugiesisches Recht umgesetzt wurde, zu bestimmen.
- 56 Das auf den Fall anwendbare portugiesische Recht ist dasjenige, das sich aus dem Código do Direito de Autor e dos Direitos Conexos ergibt, insbesondere aus dessen Art. 176 Abs. 9 und 10 und 187 Abs. 1 Buchst. a, die wie folgt lauten:

Art. 176

„9 – Ein Sendeunternehmen ist ein Unternehmen, das Ton- oder Bildrundfunksendungen ausstrahlt, wobei unter Rundfunksendung die zum öffentlichen Empfang bestimmte Ausstrahlung von Tönen oder Bildern oder deren Darstellung, einzeln oder kumuliert, drahtgebunden oder drahtlos, insbesondere über Funkwellen, optische Kabel, Kabel oder Satelliten zu verstehen ist.

10 – Weiterverbreitung ist die zeitgleiche Ausstrahlung einer Sendung eines Sendeunternehmens durch ein anderes Sendeunternehmen.“

Art. 187

„Die Sendeunternehmen haben das Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die Weiterverbreitung ihrer Sendungen über Funkwellen.“

- 57 Für die Entscheidung des vorliegenden Falles ist auch der Regelungskomplex des Decreto-Lei Nr. 333/97 von Bedeutung, insbesondere dessen Art. 3 Buchst. c, in

dem definiert wird, was unter „Kabelweiterverbreitung“ zu verstehen ist (siehe oben, Rn. 30).

- 58 In Art. 8 dieses Decreto-Lei wird u. a. Art. 187 CDADC ausdrücklich für auf die Kabelweiterverbreitung anwendbar erachtet.
- 59 In Anbetracht des geltenden Rechtsrahmens ergeben sich jedoch Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Auslegung der anwendbaren Vorschriften des Código do Direito de Autor e dos Direitos Conexos und des Decreto-Lei Nr. 333/97 mit der Richtlinie 93/83 des Rates, was die Frage angeht, ob ungeachtet des Wortlauts von Art. 187 Abs. 1 Buchst. a CDADC unter Berücksichtigung insbesondere der Bestimmungen des Decreto-Lei Nr. 337/97 und seines Ursprungs, der Richtlinie 93/83/EWG (Satelliten- und Kabelrichtlinie), die Liste der den Sendeunternehmen gewährten Rechte als erweitert anzusehen ist.
- 60 Ob das Rechtsmittel begründet oder unbegründet ist, hängt angesichts der Rechtsmittelanträge der Rechtsmittelführerin davon ab, wie die Fragen beantwortet werden, um deren Beantwortung der Gerichtshof der Europäischen Union ersucht wird.
- 61 Neben dem erstinstanzlichen Urteil und dem Urteil des Tribunal da Relação de Lisboa in dieser Rechtssache ist dem vorlegenden Gericht weder eine portugiesische Rechtsprechung, die – unmittelbar – die hier gestellten konkreten Fragen beantworten würde, noch eine Rechtsprechung des Gerichtshofs, die es – eindeutig – ermöglichen würde, sie zu beantworten, bekannt.
- 62 Da das Supremo Tribunal de Justiça die letzte innerstaatliche Rechtsmittelinanz ist, hat es gemäß Art. 267 AEUV beschlossen, dem Gerichtshof der Europäischen Union die oben wiedergegebenen Fragen vorzulegen.